



Steirischer Faustballverband

8010 Graz, Jahngasse 1, Tel.Nr.: 0664/1425776



Informationsdienst September 2011/I

1. Ordentliche Generalversammlung

Sportliche Grüße

Rainer Stockreiter

ZVR 402060172

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG BLZ: 12000

Kto. Nr.: 00875750200



Steirischer Faustballverband



ZVR 402060172

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung des steirischen Faustballverbandes findet am

Freitag, den 28. Oktober 2011 um 16:30 Uhr

in Graz, VGT (Hasenheide)

Münzgrabenstraße 160, 8010 Graz statt.

Bedingungen laut Statuten:

6.2. Ordentliche Generalversammlung

Diese findet jedes dritte Jahr statt und ist öffentlich.

6.2.1 Einberufung:

Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand spätestens 5 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen.

Spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung, Anträge, Zeit und Ort der Tagung sowie die eingelangten Tätigkeitsberichte und die Stimmenanzahl den Mitgliedern (Vereinen) bekannt zu geben.

6.2.2 Die Stimmberechtigten:

Die Stimmberechtigung jedes Delegierten ist schriftlich vereinssatzungsgemäß gezeichnet vorzulegen.

Personen, über die vom ÖFBB oder StFBV zum Zeitpunkt der Generalversammlung eine Funktionsenthebung verhängt ist, können nicht als Delegierte fungieren.

Ein Verein geht seiner Stimme verlustig, falls er bis zum Beginn der Generalversammlung seine eingemahnten finanziellen Verpflichtungen an den StFBV nicht erfüllt hat.

6.2.3 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist zur anberaumten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder (Vereine) beschlussfähig. (Mitglieder, welche nicht anwesend sind, gelten als "mit allen Beschlüssen einverstanden".)

6.2.4 Anträge

Anträge zu einer ordentlichen Generalversammlung können von den Vereinen der Vereinvertreterkonferenz oder dem Vorstand gestellt werden. Alle Anträge müssen spätestens drei Wochen vor einer ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Verspätet eingelangte Anträge können von der Generalversammlung nur dann zur Abstimmung zugelassen werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten für die Zulassung des Antrages ausspricht. Bei dieser Abstimmung hat jeder Verein nur eine Stimme.

6.2.6.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die ordentliche Generalversammlung können vom Vorstand und/oder durch ein oder mehrere Mitglieder der StFBV spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingebracht werden.

5.3 Rechte der ordentlichen Mitglieder (Vereine)

e) Stimmrecht:

bei der Generalversammlung:

Jeder Verein hat eine Grundstimme und für je begonnene 18 gemeldete Spieler, für die er im Meisterschaftsjahr, das der Generalversammlung voranging eine Lizenz erworben hat, eine weitere Stimme, jedoch maximal vier Stimmen pro Verein.

Im Anschluss an die Generalversammlung lädt der Steirische Faustballverband alle Faustballer zu einer steirischen Jause, sowie Sturm und Kastanien ein. Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer.

Rainer Stockreiter
Präsident